

Berichtigung des Beschlusses 2014/499/GASP des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 221 vom 25. Juli 2014)

Auf Seite 20, Anhang, Abschnitt II:

anstatt: „II. Einrichtungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben“

muss es heißen: „II. Einrichtungen“.

Auf Seite 23, Anhang, Abschnitt III:

- Die Überschrift „III. Einrichtungen, deren Inhaberschaft entgegen ukrainischem Recht übertragen wurde“ wird gestrichen;
- die Einrichtungen in Abschnitt III werden unnummeriert, beginnend mit Nummer 10.

Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

(Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25. Juni 2004)

Auf Seite 55, Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummer 4 Buchstabe e:

anstatt: „e) Wird das Separatorenfleisch nach dem Kühlen binnen 24 Stunden verarbeitet, so muss es innerhalb von zwölf Stunden nach seiner Gewinnung eingefroren werden und innerhalb von sechs Stunden eine Kerntemperatur von – 18 °C oder darunter erreichen.“

muss es heißen: „e) Wird das Separatorenfleisch nach dem Kühlen nicht binnen 24 Stunden verarbeitet, so muss es innerhalb von zwölf Stunden nach seiner Gewinnung eingefroren werden und innerhalb von sechs Stunden eine Kerntemperatur von – 18 °C oder darunter erreichen.“
